

Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 8. Dezember 2020 (Stand 01.01.2021)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 4 des Gebührenreglements, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Rubigen bemisst die Gebühren nach Aufwand, sofern nicht eine Pauschalgebühr festgelegt ist.

² Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Gemeindeerlassen oder nach direkt anwendbaren Vorschriften des übergeordneten Rechts.

2. Gebühren

2.1. Benützungsgebühren

Art. 2 Öffentlicher Grund

¹ Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund werden folgende Gebühren verrechnet:

- | | |
|---|-----------|
| a) Erteilung der Bewilligung inklusive 10 m ² Fläche für einen Tag | CHF 40.00 |
| b) Für jeden weiteren m ² bzw. jeden m ² an einem zusätzlichen Tag bei befestigtem Boden (Strassen, Plätze, etc.) | CHF 0.50 |
| c) Für jeden weiteren m ² bzw. jeden m ² an einem zusätzlichen Tag bei unbefestigtem Boden | CHF 0.20 |

² Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.00.

³ Keine Gebühr wird erhoben für Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen sowie für den Rubiger-Gewerbemarkt oder ähnliche Veranstaltungen.

Art. 3 Brätlistelle Schattholz

Die Brätlistelle Schattholz kann ausserhalb der reservierten Zeiten kostenlos genutzt werden.

Die Reservationsgebühr beträgt CHF 40.00 pro Tag und beinhaltet eine Fahrbescheinigung zur Brätlistelle, die Verwendung von Brennholz sowie die Miete der Beleuchtungskörper.

Art. 4 Fahrzeuge

Für die Verwendung von Fahrzeugen durch Gemeindemitarbeitende werden folgende Gebühren verrechnet:

- | | |
|--|-----------|
| a) Privatfahrzeuge, pro km | CHF 0.60 |
| b) Gemeindefahrzeug Toyota, pro km | CHF 0.60 |
| c) Gemeindefahrzeug Holder, pro Betriebsstunde | CHF 40.00 |
| d) Wischmaschine, pro Betriebsstunde | CHF 50.00 |
| e) Gemeindefahrzeug Aebi, pro Betriebsstunde | CHF 50.00 |



2.2. Verwaltungsgebühren

Art. 5 Gebührenbereiche

Gebühren nach Aufwand werden insbesondere in folgenden Bereichen erhoben:

- Personen-, Familien- und Erbrecht
- Gemeindepolizeiwesen
- Baubewilligungsverfahren / Baukontrolle
- Datenschutz
- Nachforschungen
- Dienstleistungen der Gemeindebetriebe

Art. 6 Stundenansatz

Wo die Gebühren nach Aufwand bemessen werden, beträgt der Stundenansatz pro Person

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) Mitarbeiter mit höherer Fachausbildung | CHF | 110.00 |
| b) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
Aussendienstmitarbeiter und
sonstige Beauftragte | CHF | 80.00 |
| c) Lernende | CHF | 30.00 |

Art. 7 Gemeindepolizeiwesen

Im Bereich Gemeindepolizeiwesen werden folgende Pauschalgebühren verrechnet:

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) Stellungnahme zur Erstellung einer
Einzelbewilligung für Gastgewerbe und
Handel mit alkoholischen Getränken | CHF | 10.00 |
| b) Stellungnahme zum Gesuch um eine Lotto,
Lotterie, oder Tombola-Bewilligung | CHF | 10.00 |
| c) Herausgabe von Fundgegenständen | CHF | 10.00 |

Art. 8 Fotokopien, Ausdrücke und Etiketten

¹ Kopien und Ausdrücke sind, unter Vorbehalt von Art. 9, gratis, sofern deren Erstellung in einem direkten Bezug zur öffentlichen Aufgabenerfüllung steht, und der Betrag für die Erstellung nach Absatz 2 CHF 10.00 nicht übersteigt.

² Im Übrigen werden für Kopien und Ausdrücke die folgenden Gebühren erhoben:

- | | | |
|--------------|-----|------|
| a) A4 mono | CHF | 0.10 |
| b) A4 farbig | CHF | 0.15 |
| c) A3 mono | CHF | 0.15 |
| d) A3 farbig | CHF | 0.20 |
| e) Etiketten | CHF | 1.00 |

³ Zusätzliche Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 9 Drucksachen und sonstige Pauschalen

Folgende weiteren Pauschalgebühren werden verrechnet:

- | | | |
|-----------------|-----|-------|
| a) Ortsplan | CHF | 15.00 |
| b) Zonenplan | CHF | 20.00 |
| c) Baureglement | CHF | 5.00 |
| d) Mietvertrag | CHF | 4.00 |

2.3. Sachaufwand und Leistungen Dritter

Art. 10 Auslagen

¹ Als Auslagen im Sinne von Artikel 3 des Gebührenreglements gelten insbesondere

- d) Porti und Kosten der Telekommunikation, sofern sie CHF 10.00 übersteigen;
- e) Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden;
- f) Honorare für Experten, Zeugnisse und Übersetzungen;
- g) Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen von Dritten;
- h) Weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.

² Ist in den Tarifen nichts anderes bestimmt, werden die tatsächlichen Kosten verrechnet.

³ Die Auslagen nach Absatz 1 werden in Rechnung gestellt, auch wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 11 Einbürgerungstest

Für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungstests erhebt die Gemeinde eine Gebühr von CHF 300. Sie kann die Durchführung des Tests und die Gebührenerhebung einem Dritten übertragen.

2.4. Hundetaxe

Art. 12 Hundetaxe

¹ Die Hundetaxe beträgt CHF 100.00 pro Jahr und Tier.

2.5. Konzessionsabgaben

Die Gebühr für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattstunde. Die Abgabe ist auf CHF 150 pro Zähler beschränkt.

2.6. Feuerungskontrolle

Art. 13 Periodische Kontrolle

Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für

- Einstufige Brenner Fr. 85.00 inkl. Kantonsbeitrag
- Mehrstufige Brenner Fr. 105.40 inkl. Kantonsbeitrag

Art. 14 Nachkontrollen

Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für

- Einstufige Brenner Fr. 85.00 inkl. Kantonsbeitrag
- Mehrstufige Brenner Fr. 105.40 inkl. Kantonsbeitrag

Art. 15 *Andere Kontrollen*

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen für

- Einstufige Brenner Fr. 54.00 inkl. Kantonsbeitrag
- Mehrstufige Brenner Fr. 72.00 inkl. Kantonsbeitrag

Art. 16 *Anpassung der Gebühren*

¹ Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahressteuerung angepasst.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind nicht genehmigungspflichtig.

³ Abänderungen der in Artikel 13 bis 15 festgesetzten Gebühren sind durch den Kanton zu genehmigen.

Art. 17 *Gebühreninkasso*

¹ Die Gebühren werden durch den Feuerungskontrolleur eingezogen.

² Werden die Gebühren trotz Mahnung des Feuerungskontrolleurs nicht bezahlt, meldet er die säumigen Schuldner der Gemeinde.

³ Die Gemeinde stellt dem Schuldner eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu.

⁴ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Rubigen dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

2.7. Inkasso

Art. 18 *Bezug der Gebühren*

¹ Kleinbeträge bis Fr. 50.00 werden in bar oder mit Debit- oder Kreditkarten direkt am Schalter bezahlt.

² Für nicht direkt bezahlte Beträge wird Rechnung gestellt. Bei Kleinbeträgen bis CHF 50.00 werden eine Zusatzgebühr von CHF 5.00 und Versandkosten erhoben.

Art. 19 *Zahlungsverzug*

¹ Die Finanzverwaltung mahnt säumige Gebührenpflichtige.

² Die Finanzverwaltung erlässt für Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden, eine Verfügung.

3. Schlussbestimmung

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden folgende Vorschriften aufgehoben:

- Gebührenverordnung vom 2. Juni 2015

Rubigen, 8. Dezember 2020

Gemeinderat Rubigen

Daniel Ott Fröhlicher Roland Schüpbach
Präsident Sekretär

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
08.12.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	08.12.2020	01.01.2021	Erstfassung

Anhang I

Als einheimische Vereine gelten:

- Blaskapelle Kronjanka
- Chor Rubigen
- Dada Disco Club Rubigen
- Damenturnverein Rubigen
- Eishockeyclub Rubigen
- Feuerwehrverein Rubigen
- Freizeit Pétanque-Club Rubigen
- Freizyt-Chörli Aaretal
- Fussballclub Rubigen
- Landfrauenverein Trimstein und Umgebung
- Männerriege Rubigen
- Musikgesellschaft Rubigen
- Ortsverein PAN
- Pfadiabteilung Chutze
- rubiGärn
- Skiclub Rubigen
- Sportschützen Rubigen
- YB-Fanclub Rubigen
- Bürgerlich-Demokratische Partei Rubigen
- Evangelische Volkspartei Rubigen
- Freie Wähler Rubigen
- Freisinnig-Demokratische Partei Rubigen
- Sozialdemokratische Partei Rubigen